



ausgehängt am : 11.05.2020

abgenommen am : _____

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 67 „Alter Ortskern Lathen, Teil 2“ der Gemeinde Lathen,
-Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 67 „Alter Ortskern Lathen, Teil 2“, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit diesem Bebauungsplan wird eine verdichtete Bebauung ermöglicht und ein Rahmen für den Umgebungsschutz eines Baudenkmals hergestellt.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Alter Ortskern Lathen, Teil 2“ einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Alter Ortskern Lathen, Teil 2“ sowie die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. **Aufgrund von COVID-19 Schutzmaßnahmen ist es hierzu erforderlich, vorab telefonisch (Herr Buchwald, Tel. 05933/66-38) einen Termin zwecks Einsichtnahme der Unterlagen zu vereinbaren.**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 11.05.2020



-Helmut Wilkens -
(Gemeindedirektor)